

Dienstvereinbarung

zum Nichtraucherschutz

Zwischen
dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Rantzaу-Münsterdorf,
vertreten durch den Kirchenkreisvorstand
-nachstehend Kirchenkreis genannt-

und

der Mitarbeitervertretung
im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Rantzaу-Münsterdorf
-nachstehend MAV genannt-

wird gemäß § 36 MVG EKD folgende Dienstvereinbarung
zum Nichtraucherschutz geschlossen:

Einleitung

Kirchenkreisvorstand und Mitarbeitervertretung, Führungskräfte und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Fürsorgepflicht, darauf hinzuwirken, dass die vereinbarten Einzelmaßnahmen dieser Dienstvereinbarung eingehalten werden. Dabei hat der Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher aus gesundheitlichen Gründen Vorrang vor den Interessen der Raucherinnen und Raucher.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf.

§ 2 Generelles Rauchverbot

- (1) Aufgrund des höherrangigen Schutzbedürfnisses der Nichtraucherinnen und Nichtraucher kommen der Kirchenkreisvorstand und die MAV überein, dass das Rauchen in allen geschlossenen Räumen des Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf untersagt ist.
- (2) Das Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen gilt auch für Besuchende. Sie werden beim Betreten der Kirchenkreisgebäude auf das generelle Rauchverbot aufmerksam gemacht.

**§ 3
Rauchen außerhalb der Gebäude**

- (1) Während ihrer Pausen können die Mitarbeitenden außerhalb der Kirchenkreisgebäude rauchen.
- (2) Rauchende Mitarbeitende sind verpflichtet, die aufgestellten Aschenbecher zu benutzen sowie für deren Reinigung zu sorgen.

**§ 4
Verstöße gegen das Rauchverbot**

Jeder Verstoß gegen das generelle Rauchverbot in den geschlossenen Räumen des Kirchenkreises hat für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter disziplinarische Folgen.

Zunächst wird eine Ermahnung ausgesprochen. Im Falle eines erneuten Verstoßes gegen diese Dienstvereinbarung folgt dann eine Abmahnung. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Dienstvereinbarung kann eine verhaltensbedingte Kündigung ausgesprochen werden.

**§ 5
Bekanntmachung**

Die Information über den Inhalt dieser Dienstvereinbarung erfolgt über Dienstversammlungen bzw. Dienstbesprechungen sowie die organisationseigenen Medien (homepage, intranet-info).

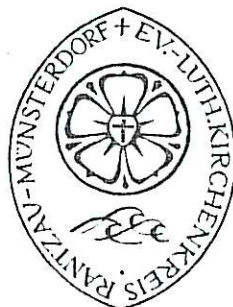
**§ 6
Schlussbestimmungen**

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten die in den ehemaligen Kirchenkreisen Rantzaue und Münsterdorf geschlossenen Vereinbarungen zum Nichtraucherschutz außer Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Dienstvereinbarung sind unverzüglich klärende Gespräche zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung einzuleiten.
- (4) Die gesetzlichen Informations-, Beratungs- und Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt.

ltzeho, den 30.03.2011

Th. Brüggen
Für den Kirchenkreisvorstand

Zimmer
Für den Kirchenkreisvorstand



Für die Mitarbeitervertretung

Beckmann
Für die Mitarbeitervertretung